

**Wissenschaftlicher Preis
der Schweiz. Gesellschaft für Rechtsmedizin SGRM**

Art. 1

Allgemeines Die SGRM verleiht alle zwei Jahre einen Preis, mit dem eine wissenschaftliche Arbeit (Originalarbeit¹) aus den in der SGRM vertretenen Fachgebieten der Rechtsmedizin ausgezeichnet wird.

Art. 2

Bedingungen Der Preis ist für Kandidaten und Kandidatinnen bestimmt, die in der Regel zum Zeitpunkt der Einreichung das 40. Altersjahr noch nicht erreicht haben und Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin sind.

Art. 3

Höhe des Preises und Zeitpunkt der Preisverleihung Der Preis in Höhe von mindestens CHF 5000 wird jedes zweite Jahr an der Wintertagung der SGRM verliehen. Die ausgezeichnete Arbeit wird durch den Preisträger oder die Preisträgerin vorgestellt. Der Preis wird erstmals im Jahre 2001 vergeben.

Art. 4

Jury Die Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen erfolgt durch eine Jury, die sich zusammensetzt aus

- dem Vorstand der SGRM
- je 1 Mitglied der jeweils nicht im Vorstand vertretenen IRMs. Diese werden durch die jeweilige Instituts-Direktion bestimmt.

Präsident der Jury ist ex officio der Präsident der SGRM.
Die Jury legt die Höhe des Preises gemäss den vorhandenen Mittel fest.

Art. 5

Nichtvergabe des Preises Findet sich unter den sich Bewerbenden kein Kandidat oder Kandidatin, so wird die Vergabe um ein Jahr aufgeschoben.

Art. 6

Einreichung des Unterlagen Die Unterlagen sind an den Präsidentsen der SGRM gemäss "Anleitung über die Einreichung der Unterlagen SGRM-Preis" bis zum 15. August des Preisjahres, erstmals im Jahre 2001 einzusenden.

Art. 7

Finanzierung Der Preis wird aus einem Fonds ausbezahlt, der sich aus einem zweijährlichen Beitrag von minimal CHF 1000 aus jedem Institut für Rechtsmedizin der Schweiz zusammensetzt und der durch Spenden

¹ Wissenschaftliche Publikation, die Originaldaten enthält und die einem "peer reviewing" unterzogen worden ist. Arbeiten, die "in press", somit zum Druck angenommen sind, können eingereicht werden. Dissertationen, die einer externen, durch die jeweilige Fakultät institutionalisierten wissenschaftlichen Begutachtung (Gutachtersystem) unterzogen wurden, können in Betracht gezogen werden. Keine Reviews, keine Case reports.

juristischer und natürlicher Personen, die an der Forschung der Rechtsmedizin interessiert sind, unterstützt wird. Der Fonds wird von der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin durch ihren Sekretär verwaltet.